

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/9440 –**

Teilzeit beschäftigt, Vollzeit arbeiten – Einfluss der Standards der Deutschen Forschungsgesellschaft auf die Arbeitsbedingungen in der Wissenschaft

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Evaluation des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) vom 17. Mai 2022 hat belegt, dass die befristete Beschäftigung mit durchschnittlich 81 Prozent aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterhalb der Professur die Regel und nicht die Ausnahme ist. Unter Promovierenden liegt dieser Wert sogar bei 93 Prozent. Weniger bekannt ist, dass eine Vielzahl der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, insbesondere Promovierende, in der Regel auf Teilzeitstellen beschäftigt sind, aber faktisch in Vollzeit arbeiten (vgl. Wissenschaftsrat [2023]: Ausgestaltung der Promotion im deutschen Wissenschaftssystem, S. 73, ursprünglich DZHW-Brief 4 [2022]; https://www.wissenschaftsrat.de/download/2023/1196-23.pdf?__blob=publicationFile&v=16).

Mindestens zwei Drittel der Befragten gaben beim Bundesbericht Wissenschaftlicher Nachwuchs 2017 an, dass sie täglich 7,7 Stunden arbeiten (vgl. Bundesbericht Wissenschaftlicher Nachwuchs [2017], S. 141; <https://www.buwin.de/dateien/buwin-2017.pdf>). Die Wissenschaftsbefragung des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) von 2019 zeigte, dass Promotionsstellen durchschnittlich aber nur einen Umfang von 50 bis 65 Prozent einer Vollzeitstelle haben. 60 Prozent aller Promovierenden sind laut dieser Erhebung auf solchen Teilzeitstellen beschäftigt, die oft zu unbezahlter Mehrarbeit führen. Die Mehrarbeit betrug bei den 3 065 befragten Mittelbauangestellten durchschnittlich 11,9 Stunden pro Woche (vgl. Forschung & Lehre [2019]: Beahlt oder unbezahlt? Überstunden im akademischen Mittelbau; https://www.forschung-und-lehre.de/fileadmin/user_upload/Rubriken/Karriere/2019/2-19/FuL_2-19_Ambrast.pdf).

Die Erstellung von Qualifikationsschriften bei zur Qualifikation Beschäftigten ist Teil der Arbeitspflicht, und hierfür ist – als Teil selbstständiger Forschung – während der Arbeitszeit in angemessenem Umfang Gelegenheit zu bieten. Das ist im universitären Alltag aber nur selten der Fall. Das Abfassen der Dissertation, die „Schreibarbeit“ der Promotion, wird nach Ansicht der Fragesteller oft als „Privatvergnügen“ angesehen. Drittmittelbeschäftigte sind besonders stark betroffen (vgl. ver.di [2009]: Der wissenschaftliche „Mittelbau“ an deutschen Hochschulen. Zwischen Karriereaussichten und Abbruch-

tendenzen; <https://www.verdi.de/presse/aktuelle-themen/archiv/++co++f57bc79a-3529-11e5-8d07-5254008a33df>, vgl. BdWi [2012]: Prekär und unzufrieden, aber keine Bewegung; <https://www.bdwi.de/forum/archiv/themen/arbeits/6029072.html> und vgl. Der PromovierendenRat der Universität Leipzig [2015]: Mitteldeutsche Promovierende kritisieren Novelle des WissZeitVG; <https://www.prorat.uni-leipzig.de/blog/2015/12/mitteldeutsche-promovierend-e-kritisieren-novelle-des-wisszeitvg-pressemitteilung-des-prorats/>).

Drittmittelgeber wie die Deutsche Forschungsgesellschaft (DFG) geben unterschiedliche Empfehlungen zum Beschäftigungsumfang für den wissenschaftlichen Mittelbau verschiedener Fachgebiete in DFG-geförderten Projekten ab (vgl. Hinweise zur Bezahlung von Promovierenden; https://www.dfg.de/formulare/55_02/55_02_de.pdf). Teilzeitanstellung wird also grundsätzlich empfohlen, während in der Praxis nach Kenntnis der Fragesteller aufgrund von Studienlagen nachweislich regelmäßig Vollzeitarbeit zu leisten ist.

1. Wie positioniert sich die Bundesregierung zu den Empfehlungen der DFG zur Teilzeitlehnung Promovierender in ihren „Hinweisen zur Bezahlung von Promovierenden“ unter tarifrechtlichen Gesichtspunkten?
2. Hält die Bundesregierung die Nutzung von Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen zur Einflussnahme auf die Entgelthöhen von Promovierenden für tarifrechtlich vertretbar, und wenn ja, wie begründet sie dies?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Die „Hinweise zur Bezahlung von Promovierenden“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft e. V. (DFG-Vordruck) sind keine allgemeine Empfehlung der DFG zur Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse von Promovierenden, sondern fächerspezifische Hinweise, in welchem Umfang Mittel von der DFG für die Arbeit Promovierender in dem geförderten Projekt in der Regel bewilligt werden. Die Informationen der DFG erleichtern die in einem Antrag erforderliche Begründung für die beantragte Mittelhöhe, wobei ausdrücklich auch ein höherer Beschäftigungsumfang angemessen sein und daher auch beantragt werden kann.

Die Hinweise zur Antragstellung bei der DFG können aus Sicht der Bundesregierung daher nicht Gegenstand einer tarifrechtlichen Bewertung sein. Die Höhe eines Entgelts im Geltungsbereich des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ergibt sich aus der anhand der jeweiligen Tätigkeitsmerkmale zu ermittelnden Entgeltgruppe, den Erfahrungsstufen und dem Beschäftigungsumfang. Die konkrete Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses einschließlich der Beachtung tarifrechtlicher Vorgaben liegt in der Verantwortung der jeweiligen Arbeitgeber.

3. Macht die Bundesregierung ihren Einfluss als größter Zuwendungsgeber der DFG geltend, um eine hundertprozentige Vollzeitförderung Promovierender aller Fachbereiche in den Verwendungsrichtlinien und sonstigen Vorgaben der DFG verbindlich festzulegen?

Die DFG ist eine Selbstverwaltungsorganisation der Wissenschaft, die entsprechend ihrer Satzung in allen ihren Verfahren wissenschaftsgeleitet handelt. Wesentliches Entscheidungsgremium der DFG und zuständig für die finanzielle Förderung der Forschung ist der Hauptausschuss, bestehend aus den 39 wissenschaftlichen Senatsmitgliedern, den Vertretungen des Bundes und der Länder sowie der Vertretung des Stiferverbands für die Deutsche Wissenschaft. Der Hauptausschuss bietet eine Plattform, die Entwicklung der Förderpolitik, des

Förderhandeln und der Programmplanung der DFG zu beraten. Dazu gehören auch die Arbeitsbedingungen in der Wissenschaft und deren Beförderung im Rahmen des Förderhandeln der DFG. Die Bundesregierung setzt sich hierbei für gute Arbeit in der Wissenschaft ein, wozu auch die Bezahlung von Promovierenden gehört.

4. Wie positioniert sich die Bundesregierung zum Umgang mit kostenneutralen Erhöhungen der Vergütung zum Ende der Projektlaufzeit, um eine „progressive Vergütungsgestaltung“ (https://www.dfg.de/formulare/55_02/55_02_de.pdf) im Laufe des Projektes zu erreichen bei gleichzeitig durchgängiger Mehrarbeit auf Teilzeitstellen in der Wissenschaft?
5. Inwieweit wird nach Ansicht der Bundesregierung eine solche „progressive Vergütungsgestaltung“ der Arbeitsleistung und dem Projektverlauf gerecht?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

In den Hinweisen zur Bezahlung von Promovierenden wird auf die Möglichkeit hingewiesen, über den Bewilligungszeitraum bzw. den Zeitraum des Beschäftigungsverhältnisses hinweg den Stellenumfang anzuheben, indem der Bezahlung zu Beginn des Forschungsvorhabens ein geringerer Stellenanteil als der durchschnittlich bewilligte und gegen Ende des Vorhabens ein höherer Stellenumfang zugrunde gelegt wird, um in der Summe kostenneutral die Gesamtbezahlung abzudecken.

Ob dies in einem konkreten Fall für die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses angemessen ist und inwieweit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, liegt in der Verantwortung der Vertragsparteien in Absprache mit der die Mittel bewilligenden DFG.

6. Wie viele Promovierende, die in DFG-geförderten Projekten seit 2020 tätig sind, sind nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig in Vollzeit angestellt (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung war in DFG-geförderten Projekten im Zeitraum vom Jahr 2020 bis zum Jahr 2022 die aus der nachstehenden Tabelle ersichtliche Anzahl von Promovierenden in Vollzeit angestellt:

Jahr	Promotionsstellen insgesamt	Anzahl Vollzeitstellen	Anteil Vollzeitstellen in Prozent
2020	24 606	5 425	22,0
2021	25 517	5 559	21,8
2022	25 790	5 763	22,3

Basis: DFG-Antragsdatenbank. Ohne Promotionsstellen der Exzellenzstrategie sowie ohne Stipendien. Ohne Berücksichtigung von Umschichtungen in der Projektdurchführung.

7. Wie begründet die DFG nach Kenntnis der Bundesregierung die Differenzierung zwischen den Fachbereichen, die sie bezüglich der Empfehlungen zum Beschäftigungsumfang in ihren „Hinweisen zur Bezahlung von Promovierenden“ vornimmt?
10. Wie begründet die DFG nach Kenntnis der Bundesregierung ihre unterschiedlichen Empfehlungen zum Beschäftigungsumfang Promovierender verschiedener Fachbereiche vor dem Hintergrund des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgebotes?

Die Fragen 7 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Die Fachkollegien der DFG legen die Empfehlungen für die durchschnittliche Höhe des Stellenumfangs fachspezifisch fest und überprüfen diese regelmäßig. Nach Auskunft der DFG leiten sich die Empfehlungen von dem vordringlichen Förderziel der zu leistenden Projektarbeit sowie der Ermöglichung der Bearbeitung der individuellen Promotionsarbeit im Rahmen der spezifischen Gegebenheiten im jeweiligen Fachbereich ab. Nach Angabe der DFG wird der Grundsatz einer anteiligen Stellenfinanzierung ergänzt durch die Notwendigkeit des Erhalts der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt in spezifischen Teilbereichen der Wissenschaft.

8. Welche Teilzeitbeschäftigungsquoten fördert die DFG nach Kenntnis der Bundesregierung in den unterschiedlichen Fachbereichen derzeit jeweils tatsächlich (bitte nach Fachbereich auflisten und den jeweiligen prozentualen Anteil der Vollzeitstellen angeben)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung förderte die DFG im Jahr 2022 in den unterschiedlichen Fachbereichen die aus der nachstehenden Tabelle ersichtliche Anzahl sowie den prozentualen Anteil an Arbeitsverhältnissen in Voll- bzw. Teilzeit.

Tabelle: Promotionsstellen in DFG-geförderten Projekten 2022 nach Voll-/Teilzeit und Fachgebiet. Die Aufschlüsselung der Teilzeitanteile orientiert sich an den laut dem Hinweisblatt der DFG üblicherweise bewilligten Beschäftigungsumfängen.

Fachgebiet	Vollzeit	Teilzeit 75 Prozent	Teilzeit 65– 67 Prozent	Teilzeit bis 50 Prozent	Sonstige Teilzeit > 50 Prozent	Insgesamt
Geisteswissenschaften						
- Anzahl -	53	108	1 673	101	6	1 940
- Anteil in Prozent -	2,7	5,6	86,2	5,2	0,3	
Sozial- und Verhaltenswissenschaften						
- Anzahl -	81	714	974	168	11	1 948
- Anteil in Prozent -	4,2	36,7	50,0	8,6	0,6	
Biologie						
- Anzahl -	42	135	2 834	33	3	3 048
- Anteil in Prozent -	1,4	4,4	93,0	1,1	0,1	
Medizin						
- Anzahl -	231	142	4 989	165	32	5 559
- Anteil in Prozent -	4,2	2,6	89,7	3,0	0,6	

Fachgebiet	Vollzeit	Teilzeit 75 Prozent	Teilzeit 65– 67 Prozent	Teilzeit bis 50 Prozent	Sonstige Teilzeit > 50 Prozent	Insgesamt
Agrar-, Forstwissenschaften und Tiermedizin						
- Anzahl -	11	20	440	8	3	482
- Anteil in Prozent -	2,3	4,1	91,3	1,7	0,6	
Chemie						
- Anzahl -	73	302	1 695	62	0	2 132
- Anteil in Prozent -	3,4	14,2	79,5	2,9	0,0	
Physik						
- Anzahl -	52	1 854	328	115	11	2 361
- Anteil in Prozent -	2,2	78,5	13,9	4,9	0,5	
Mathematik						
- Anzahl -	44	800	4	10	1	860
- Anteil in Prozent -	5,1	93,0	0,5	1,2	0,1	
Geowissenschaften						
- Anzahl -	113	738	225	36	5	1 117
- Anteil in Prozent -	10,1	66,1	20,1	3,2	0,4	
Maschinenbau und Produkti- onstechnik						
- Anzahl -	1 174	53	8	61	7	1 302
- Anteil in Prozent -	90,2	4,1	0,6	4,7	0,5	
Wärmetechnik/Verfahrens- technik						
- Anzahl -	723	76	96	47	4	946
- Anteil in Prozent -	76,4	8,0	10,1	5,0	0,4	
Materialwissenschaft und Werkstofftechnik						
- Anzahl -	754	146	116	62	1	1 079
- Anteil in Prozent -	69,9	13,5	10,8	5,7	0,1	
Informatik, System- und Elektrotechnik						
- Anzahl -	1 879	116	45	170	9	2 219
- Anteil in Prozent -	84,7	5,2	2,0	7,7	0,4	
Bauwesen und Architektur						
- Anzahl -	400	78	15	64	5	562
- Anteil in Prozent -	71,2	13,9	2,7	11,4	0,9	
ohne fachliche Zuordnung						
- Anzahl -	133	18	7	70	8	236
- Anteil in Prozent -	56,4	7,6	3,0	29,7	3,4	

Basis: DFG-Antragsdatenbank. Ohne Promotionsstellen der Exzellenzstrategie sowie ohne Stipendien. Ohne Berücksichtigung von Umschichtungen in der Projektdurchführung. Rundungsbedingte Abweichungen möglich.

9. Wie verhält sich die DFG nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Bearbeitung von Anträgen aus Forschungseinrichtungen, die von den Empfehlungen der DFG abweichende Beschäftigungsumfänge oder Vollzeitstellen für ihre Promovierenden beantragen?

Laut den Hinweisen zur Bezahlung von Promovierenden der DFG dienen die dort angegebenen Werte als Leitlinie für den üblicherweise bewilligten Beschäftigungsumfang. Entsprechend kann auch ein höherer Beschäftigungsumfang angemessen sein.

11. Bestehen auch bei den vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Projekten Empfehlungen zur Teilzeitbeschäftigung bzw. zu der Bezahlung von Promovierenden an Teilzeitquoten, und wenn ja, wie lauten diese Empfehlungen jeweils?

Es bestehen seitens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bei geförderten Projekten keine Empfehlungen zur Teilzeitbeschäftigung beziehungsweise zur Bezahlung von Promovierenden nach Teilzeitquoten.

12. In welchen weiteren bundesfinanzierten Instituten oder Forschungseinrichtungen werden solche oder ähnliche Regelungen wie die der DFG zum Beschäftigungsumfang bzw. zu der Bezahlung von Promovierenden an Teilzeitquoten Promovierender praktiziert?

Für die Beantwortung der Frage werden unter „bundesfinanzierte Institute oder Forschungseinrichtungen“ folgende Einrichtungen gefasst: Institutionell geförderte Einrichtungen sowie diejenigen, die von diesen Zuwendungen weitergeleitet bekommen; Ressortforschungseinrichtungen und Einrichtungen mit gesetzlichem Anspruch auf Förderung bzw. Finanzierung; Einrichtungen, die mittels Zuweisungen an das Sitzland Bundesfinanzierung erhalten. Eine anteilige Bundesfinanzierung ist jeweils ausreichend. Unter „solche oder ähnliche Regelungen wie die der DFG“ werden Leitlinien und Ermächtigungen verstanden, die Empfehlungen für von Vollzeitstellen abweichende Stellenumfänge enthalten.

Der Bund gewährt der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V., der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (MPG) und den Mitgliedseinrichtungen der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. (HGF) neben Promotionsstipendien und TVöD-Verträgen die Möglichkeit, Studierende mit abgeschlossenem Hochschulabschluss mit sogenannten Doktorandenverträgen zu beschäftigen. Diese lehnen sich in der Höhe an die Doktorandenfördersätze der DFG für die einzelnen Fachrichtungen an. Die Doktoranden erhalten ein Grundentgelt in Höhe von bis zu 65 bis 100 Prozent der Entgeltgruppe 13 TVöD (Bund). Von der Möglichkeit zum Abschluss von Doktorandenverträgen haben im Jahr 2022 die MPG und die HGF Gebrauch gemacht.

Nach Kenntnis der Bundesregierung bestehen darüber hinaus in den folgenden bundesfinanzierten Instituten oder Forschungseinrichtungen bezüglich des regelmäßigen Beschäftigungsumfangs von Promovierenden solche oder ähnliche Leitlinien wie die der DFG oder werden in der Befristungspraxis die Leitlinien der DFG oder vergleichbare Empfehlungen als Orientierung herangezogen: Berlin Institute of Health, Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung, Bundesanstalt für Gewässerkunde, Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, Bundesinstitut für Berufsbildung, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung, Deutsches

Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH (nur für reine Promotionsstellen ohne Projektverpflichtungen, die aus einem Promotionsfonds finanziert werden), Georg-Speyer-Haus, Institut für Tumorbiologie und experimentelle Therapie, Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V., Paul-Ehrlich-Institut, Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Robert Koch-Institut, wissenschaftliche Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Zentralinstitut für Raumplanung.

Unabhängig vom Vorliegen einrichtungsinterner Leitlinien werden nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen von Drittmittelprojekten zum Teil die Beschäftigungsleitlinien der jeweiligen Drittmittelgeber angewendet.

13. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob die DFG oder andere bundesfinanzierte Drittmittelgeber einen Stellenumfang von weniger als 100 vom Hundert auch für bereits promoviertes Personal empfehlen, und wenn ja, welche Drittmittelgeber machen welche Vorgaben?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass ein bundesfinanzierter Drittmittelgeber einen Stellenumfang von weniger als 100 Prozent für promoviertes wissenschaftliches Personal empfiehlt.

